

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung

Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Einrichtung:	Betreutes Einzelwohnen Lutherstraße 9 (Büro) 03050 Cottbus			
Träger:	Jugendhilfe Cottbus gGmbH Brandenburger Platz 59 03046 Cottbus			
Telefon:	Geschäftsführer	–	Katrin Schloßhauer	0355/ 47 86 1- 12
	Verwaltungsleiter	–	Steffen Wolf	0355/ 47 86 1- 16
Zielgruppe:	Jugendliche ab 15 Jahren, Mädchen und Jungen			
Angebotsform:	Betreutes Einzelwohnen			

Inhaltsverzeichnis

Leistungsbeschreibung.....	3
1. Angebotsbereich, Angebotsgruppe, Angebot (Angebotsform).....	3
2. Angebot.....	3
3. Zielsetzung.....	3
4. Zielgruppen/Indikation	3
4.1. Zielgruppen	3
4.2. Indikation.....	3
5. Beschreibung der Hilfe(n)	4
5.1. 1. Phase: Aufnahme und Stabilisierung	4
5.2. 2. Phase: Betreutes Einzelwohnen	4
6. Leistungsbereiche / Leistungsansätze.....	5
6.1. Betreuungsbedarf	5
6.2. Materieller Bedarf.....	5
6.3. Betreuungsverlauf.....	6
6.4. Betreuungsleistungen.....	7
6.4.1. Betreuung.....	7
6.4.2. Dauer und Beendigung der Maßnahme	7
6.5. Leitung, Verwaltung, hauswirtschaftliche und -technische Dienste	8
6.6. Zusatzleistungen	9
Qualitätsentwicklungsbeschreibung	10
1. Grundsätze	10
2. Strukturqualität.....	10
3. Prozessqualität	13
4. Ergebnisqualität	13

Leistungsbeschreibung

1. Angebotsbereich, Angebotsgruppe, Angebot (Angebotsform)

Das allgemeine Leistungsangebot gründet sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2	SGB VIII	Aufgaben der Jugendhilfe
§ 20	SGB VIII	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
§ 27	SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 34	SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
§ 36	SGB VIII	Hilfeplanung
§ 41	SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

2. Angebot

Betreutes Einzelwohnen für Jugendliche im Alter 15 Jahren und jungen Erwachsenen.

Die Betreuung erfolgt in 2 Phasen:

1. Aufnahme und Stabilisierung in Aufnahmewohnungen mit einem oder zwei Plätzen pro Wohnung
2. Betreutes Einzelwohnen in durch die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgewählten Wohnungen, die vom Träger angemietet werden und die nach Beendigung des Betreuten Einzelwohnens durch den jungen Menschen übernommen werden können bzw. sollen.

3. Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Betreuung ist die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung bzw. das, was man als „Selbstständigkeit“ bezeichnet. Dabei subsumieren wir unter dem Begriff „Selbstständigkeit“ die Fähigkeit und Bereitschaft der jungen Menschen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Verselbständigung ist weder geradlinig, noch planbar und auch nicht forcierbar. Der Weg zur eigenen Selbstständigkeit ist ein oft langwieriger, nur selten geradliniger und für die/den Jugendliche/n immer wieder von Erfolgen und Rückschlägen geprägter Prozess, bei dem Erfahrungen gesammelt und Konsequenzen gezogen werden müssen. Nur über die Wahrnehmung der eigenen Selbstwirksamkeit („Ich habe das allein geschaft!“) kann Verselbständigung erfolgreich sein. Auf diesem Weg werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Fachkräfte des Projektes begleitet, angeleitet und unterstützt.

Anlaufpunkt für die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ist das Büro in der Lutherstr. 9.

4. Zielgruppen/Indikation

4.1. Zielgruppen

Jugendliche und junge Erwachsene, welche bisher

- in anderen stationären Einrichtungen nach § 34 SGB VIII (Bsp. Jugendwohngruppen) untergebracht waren,
- im Elternhaus aufgewachsen sind oder aber auch
- nicht mit mehreren Jugendlichen zusammenzuleben wollen bzw. können und
- Unterstützung für den Weg in ein selbstständiges Leben benötigen.

4.2. Indikation

Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sollten

- die Fähigkeit bzw. die voraussichtliche Fähigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung unter (sozial-) pädagogischer Beratung und Anleitung besitzen,
- selbst das Ziel eines selbstbestimmten Lebens haben und
- bereit sein, sich dabei beraten und betreuen zu lassen (Mitwirkung).

5. Beschreibung der Hilfe(n)

Um die Hilfe zur Verselbstständigung möglichst passgenau für die/den Jugendlichen zu strukturieren, findet das Betreute Einzelwohnen in zwei Phasen statt. Jede dieser Phasen baut auf der anderen auf und ist unabdingbar für einen Erfolg der Hilfe.

5.1. 1. Phase: Trainingswohnen (Aufnahme und Stabilisierung)

Jugendliche und junge Erwachsene möchten ihr Leben häufig selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum gestalten. Nicht alle sind jedoch in der Lage, die damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen eines selbstständigen Lebens realitätsnah einzuschätzen. Ziel ist es deshalb, unter möglichst alltagsnahen Bedingungen das selbständige Leben so lange zu üben (zu trainieren), bis durch die Betreuer und die fallführende Fachkraft im Jugendamt eingeschätzt werden kann, ob bzw. die/der Jugendliche in der Lage ist, im eigenen Wohnraum zu leben. Um das Risiko von Abbrüchen oder Wohnungskündigungen zu minimieren, ist deshalb zunächst eine Unterbringung in einer sogenannten Trainingswohnung vorgesehen. Während dieser Phase ist es die vorrangige Aufgabe der Fachkräfte, den Grad der Selbstständigkeit der/des Jugendlichen/jungen Erwachsenen realistisch einzuschätzen, Entwicklungspotential auszuloten und einen Lernprozess anzustoßen

Wesentliche Kriterien für die Bewertung des Grades der Selbstständigkeit sind:

- Haushaltsführung
- Anpassungsvermögen an das Wohnumfeld (Bsp. Rücksichtnahme)
- Zuverlässigkeit (Bsp. Wahrnehmen von Terminen)
- Umgang mit Geld/Finanzplanung
- individuelle Stärken und soziale Kompetenzen.

Wird anhand dieser Kriterien eingeschätzt, dass die/der Jugendliche/junge Erwachsene die Voraussetzungen für eine selbstständige Lebensführung besitzt, gilt die Trainingsphase als abgeschlossen und der/die Jugendliche begibt sich nach einer Entscheidung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens auf Wohnungssuche. Kann die/der Jugendliche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden im laufenden Hilfeplanverfahren entsprechende Alternativen besprochen. Die Trainings-Phase kann sich verlängern, andere, geeignetere Hilfeangebote können in Anspruch genommen oder die Hilfe beendet werden.

Diese Trainings-Phase ist gekennzeichnet durch intensivere Reglementierung und regelmäßige Kontrolle. Die Fähigkeit und Bereitschaft der Jugendlichen/jungen Erwachsenen zur Einhaltung und Akzeptanz ist maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Wohnung angemietet werden kann.

Die Wohnungen befinden sich als trügereigene Wohnungen im Haus Lutherstr. 9 (2-Raum-Wohnungen) bzw. in unmittelbarer Nähe des Büros des Betreuten Einzelwohnens (Einzelwohnungen). Alle Trainings-Wohnungen sind möbliert.

Bereits bei der Aufnahme wird anhand der vorliegenden Informationen und im Ergebnis des Aufnahmeverfahrens differenziert, ob die Jugendlichen zunächst im Haus Lutherstr. 9 oder direkt in eine Einzelwohnung aufgenommen werden können. Ein Wechsel der Wohnung innerhalb dieser Phase ist möglich, um eine möglichst optimale Betreuung und Begleitung gewährleisten zu können.

5.2. 2. Phase: Betreutes Einzelwohnen

Das (klassische) Betreute Einzelwohnen findet in durch den Jugendlichen ausgewählten Wohnungen, die zunächst durch den Träger angemietet werden, statt. Sie werden durch die Jugendlichen/jungen Erwachsenen selbst eingerichtet und ausgestaltet. Hierzu haben sie die Möglichkeit, im Rahmen der Nebenleistungsrichtlinie eine Unterstützung beim Jugendamt zu beantragen. Je nach Familiensituation werden Eltern und andere Angehörige bei der Einrichtung und Ausgestaltung der Wohnung herangezogen.

Im Betreuten Einzelwohnen wird der Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Jugendlichen/jungen Erwachsenen zunehmend Bedeutung beigemessen. Die Jugendlichen sind stärker gefordert, im Rahmen ihrer Tagesstruktur Termine und Absprachen mit den Betreuern und anderen zu planen und einzuhalten, selbstständig Wege zu gehen, Behördentermine wahrzunehmen usw. Eine zunehmende Eigeninitiative bzw. Eigenverantwortung heißt auch, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen lernen müssen, Rückschläge hinzunehmen, zu verarbeiten und entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Reglementierung und Kontrolle verlieren deshalb im Betreuten Einzelwohnen zunehmend an Bedeutung, dafür sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärker gefordert, Verantwortung für ihr Handeln zu tragen.

Ist die Phase des Betreuten Einzelwohnens erfolgreich abgeschlossen, wird die Wohnung bei Volljährigkeit durch den jungen Erwachsenen in der Regel übernommen.

5.3. Phase: Nachbetreuung (nicht Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung)

Eine ambulante Nachbetreuung entspr. § 30 SGB VIII kann bei Bedarf durch Sozialpädagogen des Teams gewährleistet werden.

6. Leistungsbereiche / Leistungsansätze

6.1. Betreuungsbedarf

	Personalschlüssel	Netto-Arbeitszeit
Betreutes Einzelwohnen	1 : 3	10
Betreutes Einzelwohnen	1 : 5	6
Betreutes Einzelwohnen	1 : 8	4

Eine Ansprechbarkeit der Betreuer in den Schwerpunktzeiten (v.a. Nachmittage, früher Abend) wird gesichert. Außerhalb der Dienstzeiten der Betreuer wird eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Rufbereitschaft:

Rufbereitschaft ermöglicht die ständige telefonische Erreichbarkeit einer Betreuungsperson außerhalb der Dienstzeiten (auch unter Berücksichtigung der Minderjährigkeit einiger Jugendlicher – siehe Aufnahmealter 15) und damit eine sofortige Reaktion in Krisen- und Ausnahmesituationen.

Gründe können sein:

- persönliche Krisen
- schwere Erkrankungen/Verletzungen
- Bedrohungssituationen
- Verstöße gegen das Hausrecht
- massives mietwidriges Verhalten welches zu einer Kündigung der Wohnung durch den Vermieter führen kann (Lautstärke, Party, Auseinandersetzungen mit Mietern usw.)
- Polizeieinsätze (insbesondere bei Minderjährigkeit der Jugendlichen).

Rufbereitschaft sichert nicht nur die Erreichbarkeit einer Betreuungsperson bei Minderjährigkeit, sondern ermöglicht auch die Aufnahme von Jugendlichen mit Kontakten zu als „problematisch“ geltenden peer groups. Sie kann zudem die Kündigung von Wohnungen verhindern und damit die Gefahr einer unplanmäßigen Beendigung der Hilfe abwenden.

6.2. Materieller Bedarf

Im Fall dieser Betreuung besteht neben dem Betreuungsbedarf auch materieller Leistungsbedarf der/des Jugendlichen:

- Kosten für Wohnraum (Miete, Betriebskosten),
- Kosten für Lebensunterhalt (Verpflegung, Wirtschaftsbedarf, medizinischer Bedarf, Freizeit, Lern- und Arbeitsmittel).

Diese laufenden Kosten sind Bestandteil des Tagessatzes. Dazu gehören auch Nachzahlungen im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen u. ä.

Personenbezogene Kosten (wie Taschengeld, Bekleidungsgeld, Geburtstags- und Weihnachtsgeld, Fahrkosten) sowie Einzelaufwendungen entsprechend der Nebenleistungsrichtlinie der Stadt Cottbus sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung. Diese werden an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgezahlt und durch sie eigenständig verwaltet.

6.3. Betreuungsverlauf

Das Grundprinzip der Betreuung bildet die realitätsnahe Alltagsorganisation, insbesondere in Fragen der finanziellen und materiellen Versorgung.

Trainingswohnen (Aufnahme und Stabilisierung)	Phase	Schwerpunkte
	1. Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> - Anfrage telefonisch oder per Mail durch Jugendamt oder vorherige Einrichtung (nach Zustimmung durch Jugendamt) - Hilfeplan mit allen Beteiligten - Jugendliche/r stellt sich in der Einrichtung vor/Erstgespräch (evtl. in Begleitung), - Elterninformationsgespräch, - Entscheidung (Jugendliche/r, Eltern, Einrichtung, Jugendamt) - Einzug
	2. Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen des Jugendlichen - Einbeziehung der Eltern bzw. der Familie - Praktische Unterstützung beim Organisieren des Alltags, - Praktische Unterstützung bei der Strukturierung der Haushaltsführung
	3. Stabilisierung/Klärung	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Standes der Persönlichkeitsentwicklung, der Fähigkeiten und Ressourcen - Reflexion und Austausch über den Entwicklungsstand, - Festlegen päd. Ziele und Teilziele auf der Grundlage der im Hilfeplan vereinbarten Ziele – Festigen erreichter Ziele – Aufstellen neuer Ziele, - Schule oder Ausbildung begleiten, Kontakte zu Lehrern und Ausbildern, - Hilfeplan mit allen Beteiligten
4. Übergang	<ul style="list-style-type: none"> - Anmieten einer durch die/den Jugendlichen ausgewählten Wohnung durch den Träger, - Vorbereitung und ggf. Renovierung der Wohnung durch den Jugendlichen mit Unterstützung von Eltern, Bekannten, Betreuern, - Klärung und Sicherung der Wohnungseinrichtung (Antrag auf Erstausrüstung, Möglichkeiten der Familie usw.), - Umzug 	
Betreutes Einzelwohnen	Phase	Schwerpunkte
	1. Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe beim Beheimaten im Wohnumfeld sowie im sozialen Umfeld
	2. Stabilisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Festigung der Tagesstruktur unter besonderer Berücksichtigung schulischer bzw. beruflicher Erfordernisse - Einteilung der Finanzen über einen immer längeren Zeitraum - Systematisierung der Haushaltsführung
	4. Loslösung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung zur Übernahme der Wohnung (Mietvertrag, Sicherung der Finanzierung, evtl. Bürgschaft, Kaution) - Unterzeichnung des Mietvertrages durch den jungen Menschen

	4. Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> - Verabschiedung, - Hat der junge Volljährige einen Antrag entsprechend §41 SGB VIII gestellt, und hat das Jugendamt diesem Antrag stattgegeben, wird die Betreuung auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Leistung (Fachleistungsstunde) fortgeführt.
--	---------------	--

6.4. Betreuungsleistungen

6.4.1. Betreuung

Betreuung und Sicherung der Erreichbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Begleitung und Unterstützung, - Arbeitsbeziehung mit der/dem Jugendlichen, - Einzel- und Bilanzgespräche, - telefonische Kontakte/Kurzbesuche, - Sicherung der Erreichbarkeit, Rufbereitschaft in Krisen.
Unterstützung im schulischen/ beruflichen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakte zu Schulen/Ausbildungsbetrieben, - berufliche Perspektivenplanung, Berufsberatung - Hilfen bei der Bewerbung, - Zusammenarbeit mit Behörden wie der Agentur für Arbeit, Reha-Abteilung der Arbeitsagentur usw.
Beratung und Unterstützung im Freizeitbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfestellung bei der individuellen Freizeitgestaltung (Motivation), - Einbeziehen des sozialen Umfeldes (Nachbarn, Freunde, Peer-Groups).
Anleitung im lebenspraktischen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstversorgung, - Unterstützung in hauswirtschaftlichen Fragen, - verantwortungsvoller Umgang mit Geld, - Gesundheitsvorsorge.
Begleitung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz ist, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur bei jenen Tätigkeiten zu begleiten, die diese aus verschiedenen Gründen nicht selbst bewerkstelligen können (z.B. in Situationen, die diese allein überfordern), - bei der Abwicklung von Behördenangelegenheiten (einschließlich dem Ausfüllen von Formularen), - bei Einkäufen (z.B. von Ausstattungsgegenständen).
Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes, - Mitwirkung an Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), - Kontakt mit externen Helfern (Beratungsstellen, ÄrztInnen, PsychologInnen usw.), - Polizei und Gerichte, - Freizeiteinrichtungen
Beratung der Eltern/ Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen und Einbeziehung in die Hilfe, - zu einem entwicklungsangemessenen Umgang mit der/dem Jugendlichen, - bei der Bearbeitung des Ablöseprozesses.
Mittelbare fallbezogene Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Team- und Fallbesprechung, - Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Maßnahmen, - Fallsupervisionen, - Leistungsdokumentation, Berichte.

6.4.2. Dauer und Beendigung der Maßnahme

Die Beendigung der Maßnahme sollte in der Regel nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Besteht darüber hinaus weiterer Betreuungsbedarf, kann die/der Jugendliche/junge Erwachsene einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) stellen, welcher durch das Jugendamt bearbeitet werden muss.

Voraussetzung für die Beendigung der Maßnahme ohne Anschlusshilfe nach § 41 SGB VIII aus Trägersicht ist die Volljährigkeit sowie ein angemessener Grad an Selbständigkeit. Die formulierten Ziele sollten zumindest annähernd erreicht und die Situation des Jugendlichen stabil sein. Dies beinhaltet für ihn eine

- überschaubare Perspektive,
- eine geklärte Wohnsituation und
- finanzielle Sicherheit.

Von diesem anzustrebenden Ende der Betreuung abgesehen, können aber noch andere Gründe zu einer Beendigung führen:

- eine im Laufe der Betreuung festgestellte massive Überforderung des Jugendlichen durch die Anforderungen, die das Wohnen im Betreuten Einzelwohnen stellt sowie
- eine Gefährdung der Hilfe bzw. Selbstgefährdung der/des Jugendlichen durch deviantes Verhalten.

Sollte sich im Laufe der Hilfe erweisen, dass sich diese aus oben genannten Gründen für die Betreuung der/des Jugendlichen als nicht (mehr) geeignet darstellt, wird gemeinsam mit der/dem Jugendlichen, den Personensorgeberechtigten sowie der fallzuständigen Fachkraft beim Jugendamt nach einer geeigneten Hilfe gesucht.

Dem zuständigen Jugendamt sowie den Inhabern der Personensorge werden auftretende Probleme rechtzeitig signalisiert.

6.5. Leitung, Verwaltung, hauswirtschaftliche und -technische Dienste

Leitung	- Zusammenarbeit mit den Organen und Gremien der Einrichtung und des Trägers; Außenvertretung; Zusammenarbeit mit Gremien und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene und mit dem jeweiligen Spitzenverband; Öffentlichkeitsarbeit; Interne Revision; Personalführung und Steuerung; Personalplanung; Bewerbung; Auswahl; Einstellung; Personalbeurteilung; Planung und Organisation des laufenden Betriebes; Controlling; Wirtschaftsplan; Stellenplan; Konzeptionelle Weiterentwicklung und Anpassung; Sicherung der Gesamtfinanzierung; Entgeltverhandlungen mit Kostenträgern; Darlehensaufnahme und Verhandlungen über Zuschüsse
Verwaltung	- Verwaltungsleitung; Koordinierung der Verwaltungsaufgaben; Ablauforganisation; Formularwesen; Interne Kommunikation; Zuordnung und Abstimmung der verschiedenen Aufgabenfelder; Führung des Verwaltungspersonals; Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen (Hauswirtschaft und Betreuung); Berichtswesen; Auswertung Statistiken; Berichterstattung; Liquidität; Kurzfristige Erfolgsrechnung; Weiterentwicklung der Verwaltung; EDV-Organisation und Anpassung an neue rechtliche Vorschriften.
Allgemeine Verwaltung	- Überwachung laufender Konten; Verwaltung und Bewirtschaftung, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Verbrauchsgüter; Fuhrpark; Wirtschafts- und Büromaterial; EDV; Kassenverwaltung; Hauptkasse; Portokasse; Gruppenkasse; Erstattungen Mitarbeiter; Kilometergeld; Essengelder; Telefon; Fortbildungskosten; Versicherungswesen; Schadensabwicklung und Überwachung von Versicherungsverträgen.
Sekretariat	- Schriftverkehr; (Allgemein (intern / extern), Eltern, Jugendämter, Behörden); Telefon- und Telefaxdienst; Empfang; Terminvereinbarung und -verwaltung; Posteingang und Postausgang; Kopierdienst; Allgemeine Ablage; Besprechungsvorbereitung und EDV-Betreuung.
Rechnungswesen	- Buchhaltung; Finanzbuchhaltung; Nebenbuchhaltung; Anlagebuchhaltung; Personalbuchhaltung; Vorräte-/ Lagerbuchhaltung; Kostenrechnung; Fakturieren, Rechnungslegung und Zahlungsverkehr; Kreditorenbuchhaltung; Debitorenbuchhaltung; Taschengeldbuchhaltung; Kalkulation; Entgeltkalkulation; Vorbereitung Wirtschaftsplan und Statistiken.
Klientenverwaltung	- Abwicklung bei Aufnahme und Entlassung; Meldungen an Kreise, Landesjugendamt; Verwaltung der Klientenakten; Schreiben von Berichten, Gutachten etc.; Anträge; Ferienmaßnahmen; Sonderausstattungen etc.; Erstellung

	von Listen und Statistiken; Belegung, An- und Abwesenheit, Gruppenzugehörigkeit etc. und Taschengeldverwaltung.
Personalverwaltung	- Verwaltung der Personalakten; Führen der Urlaubs- und Krankheitskartei; Durchführung von Ein- und Ausstellungen; Meldungen; - Abrechnungsstellen, Sozialversicherungskassen, Krankenkassen, Beihilfestelle, Arbeitsamt, Schulen, Berufsgenossenschaft; Heimaufsicht; Bescheinigungen; Beschäftigungszeiten, Fort- und Weiterbildungen; Lohn- und Gehaltsberechnung; Ortszuschlag, Kindergeld, Zeitzuschläge, Schichtzulage; ZDL; Aushilfen; Honorarkräfte; Geringfügig Beschäftigte und Praktikanten.

6.6. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen können entweder durch den Trägerverbund Jugendhilfe Cottbus e.V. und gGmbH oder trägerübergreifend erbracht werden und sind durch die Kriterien definiert:

- planbar (Hilfeplangespräch),
- organisatorisch abgrenzbar,
- für einen einzelnen jungen Menschen und / oder seine Familie zuordenbar Maßnahme.

Diese Leistungen sind individuell und fallbezogen zu verstehen und können im Zusammenhang mit der Betreuung erbracht werden. Grundsätzlich handelt der Träger in dem Verständnis, bedarfsadäquat zu agieren. Auch für „Ausnahmefälle“ sollen individuelle Hilfeangebote organisiert werden.

Zusatzleistungen gem. §§ 27ff werden in gesonderten Angeboten vereinbart.

Qualitätsentwicklungsbeschreibung

1. Grundsätze

Vor dem Hintergrund der Entwicklung und Bewertung der o. g. genannten Leistungen, definieren sich die Ziele der Maßnahme, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, gesetzlicher und fachlicher Aspekte. Verbindlichen Rahmen der allgemeinen fachlichen Maßstäbe bilden:

- Prävention,
- Dezentralisierung/Regionalisierung,
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- Integration – Normalisierung und
- Partizipation.

Die Qualität des Projektes umfasst

- **Strukturqualität**
 bezieht sich auf die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung einer Einrichtung. Sie beinhaltet Kriterien wie Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal in allen Leistungsbereichen, Gruppenzusammensetzung und -größe, Vorhandensein einer ausdifferenzierten Konzeption der Einrichtung und ihrer Gruppen, Orientierung am sozialen Umfeld, notwendige Grundausrüstung mit Sachmitteln, Lage und Größe der Einrichtung, bauliche Standards, Wirtschaftlichkeit.
- **Prozessqualität**
 ist die Qualität von Prozessen, gemessen am Ideal logistisch optimierter konsequent kunden- und adressatenorientierter, reaktionsschneller, kurzer und gut integrierter, wenig komplexer, damit leicht zu beherrschender Prozesse.
 Sie umschreibt bei uns ein Angebot, welches an einer systemisch orientierten Planung ausgerichtet ist, d.h. wir betrachten die Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang mit den sie umgebenden Systemen (vor allem soziale Bezugssysteme). Der jeweilige individuelle Entwicklungsstand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Leistungsberechtigten wird zum Ausgangspunkt der sozialpädagogischen Arbeit gemacht.
- die Ergebnisqualität im Sinne der Erreichung einer dem Konflikt/der Krise angemessenen Deeskalationsform.

2. Strukturqualität

	Strukturmerkmale	Erläuterungen/Beispiele
Strukturqualität	- ausschließliche Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften	- in der Regel staatlich anerkannte Erzieher, pädagogische Fachkräfte mit vergleichbaren Berufsabschlüssen
	- adäquates Raumangebot	- Zimmer (mind. 10 qm), Wohnzimmer, Küche, Bad/Dusche
	- transparente und nachvollziehbare Organisations-, Handlungs- und Entscheidungsstrukturen	- Geschäftsführung – Bereichsleitung – Teamleitung und deren entsprechende Entscheidungsgremien
	- Gewährleistung von Intimität und Individualität	- Bsp. Betreten der persönlichen Räume der Jugendlichen nur mit deren Zustimmung, - grundsätzliche Akzeptanz alternativer Wohn- und Lebensvorstellungen
	- Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität der jungen Menschen	- Bsp.: getrennte Unterbringung von Jungen und Mädchen in den Wohnungen
	- auf den Fall bezogene und entsprechende pädagogische Settings	- Begleitung, Einzelgespräche, Bilanzgespräche,

	<ul style="list-style-type: none"> - operationalisierte Zielvereinbarungen - Gewährleistung und Förderung der Rechte des jungen Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogisch/therapeutische Gesprächsmethodik - mit der/dem Jugendlichen werden konkrete und detaillierte Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Betreuung getroffen - Unterstützung und Beratung bei der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, - Beschwerdemanagement
Personelle Qualitätsstandards	<ul style="list-style-type: none"> - mit Fachkompetenzen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, - mit Kompetenzen in Begleitung und Gestaltung von Alltag und der Entwicklung, Konstanz, dem Aushalten und Ablösen von Beziehungen, - mit Berufserfahrung, Selbstsicherheit und persönlicher Eignung, - mit Verantwortungsbewusstsein für die anvertrauten jungen Menschen, - mit Konfliktbereitschaft und Konfliktbearbeitungskompetenz, - mit der Bereitschaft zur ständigen Reflexion der Arbeit und Weiterentwicklung/-bildung, - Qualitäts- und Leistungsbewusstsein der Mitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher, - regelmäßige Fortbildungen, - Teamarbeit, - Supervision, - psychologische Fallbesprechungen
Institutionelle Standards	<ul style="list-style-type: none"> - enge Kooperation mit den Partnern in Schule, Ausbildung, Beschäftigung und im Bezugsfeld, - zielorientiertes Arbeitssystem Hilfestellung, Reflexion und Dokumentation (Qualitätssystem einer kontrollierten Praxis) - konzeptionelle Stützung durch Fortbildung und Supervision - Kontinuität durch institutionelle Regelungen - Zusammenarbeit mit Fachdiensten - selbständiges Arbeiten innerhalb eines verlässlichen Rahmens (Freiräume und angebunden sein) - materielle Ressourcen (z.B. Räume, Transportfahrzeuge, Werkzeug) - Möglichkeit der Beschwerde - Verfahren bei Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige telefonische und persönliche Kontakte zu Lehrern, Ausbildern, Schulsozialarbeitern etc., - Kontakte zum Vermieter Nachbarn, Wohnumfeld etc. - Betreuungsplanung, Zielvereinbarungen und Aktennotizen werden schriftlich fixiert - Fortbildung, Fortbildungsurlaub, - 10 Supervisionen pro Jahr (je 2 Stunden) - Bsp.: standardisierte Verfahren (Bsp. Aufnahmeverfahren) - Jugendamt, Beratungsstellen, Ärzten, Therapeuten usw. - Einbindung in den Bereich Stationäre Hilfen - werden bei Bedarf und unter Berücksichtigung von Lebensnähe und Angemessenheit bereitgestellt - Trägerinternes Beschwerdemanagement mit projektbezogen beschriebenen Verfahren - bei Vorkommnissen und Ereignissen, die geeignet sind, das Kindeswohl der Betreuten zu gefährden,

		besteht Meldepflicht an die Heimaufsicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport - in anderen Fällen ist das interne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung anzuwenden
--	--	--

3. Prozessqualität

Prozesse	Beispiele
- das Aufnahmeverfahren	- standardisiertes Aufnahmeverfahren bei Neuaufnahme
- Aufbau, Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Jugendlichen und (sozial-) pädagogischer Fachkraft	- die Jugendlichen haben feste Ansprechpartner - bei Abwesenheit wird eine Vertretung gesichert
- Anwendung geeigneter ressourcen- und lebensweltorientierter Anamneseverfahren zur konkreten Lebenssituation der Jugendlichen	- Alltagsbeobachtung, - Fallbesprechungen im Team oder unter Beteiligung einer Psychologin, - Genogrammarbeit
- dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen angemessene Lebensordnung (Tagesstruktur)	- wird gemeinsam mit der/dem Jugendlichen erarbeitet
- die Gestaltung der Gesprächssettings, der Gesprächsführung/Methodik	- Gespräche in der Einrichtung aber auch extern (Jugendliche sollen auch gehen müssen), - passende Gesprächsatmosphäre, - sozialpädagogische Basistechniken der Gesprächsführung (klientenzentriert, lösungsorientiert usw.)
- die Gestaltung des Ablöseprozesses	- zunehmende Eigenverantwortung der Jugendlichen
- Integration des jungen Menschen in die Gemeinschaft	- die Integration in das Wohnumfeld der/des Jugendlichen wird durch den Betreuer begleitet
- zielorientierte Sozialpädagogik	- Hilfeplan, - Betreuungsplanung, - Ziel- und Teilzielvereinbarungen
- Lebensfeldbezug/systemischer Ansatz	- Berücksichtigung der individuellen Lebensgeschichte und sozialen Erfahrungshintergründen, - Einbindung der Eltern (Elternarbeit) und von Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld, - Einbindung des sozialen Umfeldes
	-

4. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität wird im Allgemeinen als das Resultat einer Prüfung verstanden, inwieweit die Ziele der Leistungserbringung erreicht worden sind. Sie bemisst sich daran, ob die vorher im Hilfeplan gestellten Ziele erreicht wurden. Voraussetzung für entsprechende Ergebnisqualität sind die Struktur- und Prozessqualitätsmerkmale. Das heißt: ohne qualitätsgerechte Bedingungen oder Verfahren kann es keine qualitativ guten Ergebnisse geben.

Wenn Verselbstständigung als ein Prozess angesehen werden muss, ist auch ein Ergebnis nur als Zwischenschritt in einem Prozess zu betrachten. Inwieweit der Prozesscharakter der Verselbstständigung sich mittel- und langfristig positiv auf die Entwicklung des jungen Menschen auswirkt, ist zeitlich nicht eingrenzbare und auch nicht auf die Dauer der Hilfe zu reduzieren. Entwicklung bedeutet auch, dass Rückschläge verarbeitet werden müssen. Die dabei zu entwickelnden Handlungskompetenzen wirken sich nachhaltig auf die Ergebnisqualität aus und sollten unbedingt Berücksichtigung in der Hilfeplanung finden.

Ergebniskontrolle kleinschrittiger Ziele erfolgt im Allgemeinen über das direkte Gespräch mit den Jugendlichen, den Eltern und der sozialpädagogischen Fachkraft beim Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Sie ist nur im Kontext der individuellen Situation des jungen Menschen bewertbar. Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse des Verselbstständigungsprozesses lassen sie nicht zu.